

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
zur Ergänzung der Corona-Satzung Studien- und Prüfungswesen - 2020
zur Durchführung elektronischer Prüfungen - 2021
(Corona-Ergänzungssatzung Elektronische Prüfungen - 2021)**

Vom 3. Februar 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 03.02.2021

Aufgrund § 5 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_HEVO.html) wird nach Eilentscheid des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 2. Februar 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

Diese Satzung ergänzt die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Re-Organisation des Studien- und Prüfungswesens während der COVID-19-Pandemie – 2020 (Corona-Satzung Studien- und Prüfungswesen – 2020) vom 24. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 20), geändert durch Satzung vom 1. September 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 54), in Bezug auf die Durchführung elektronischer Prüfungen. Die Regelungen der Corona-Satzung Studien- und Prüfungswesen – 2020 bleiben unberührt.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Satzung ist zunächst auf den Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 beschränkt und geht innerhalb ihres Anwendungsbereichs allen Regelungen der Christian-Albrechts-Universität vor, insbesondere der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge 2019 (PVO Ba/Ma 2019) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität 1998 (PVO 1998), der Einschreibordnung, der Anerkennungssatzung, der Studienqualifikationssatzung und den Eignungsprüfungssatzungen, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung, sämtlichen Prüfungsordnungen sowie Studienordnungen der Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vor und ersetzt während der Geltungsdauer etwaige entgegenstehende Regelungen.

§ 3 Elektronische Prüfungen

(1) Die Hochschule ist während der Pandemie befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form und oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfungen) abzunehmen, ohne dass es einer Änderung der jeweiligen Prüfungsordnungen und Prüfungsverfahrensordnungen bedarf. Hierunter fallen mündliche, schriftliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden, einschließlich der Aufsicht.

- (2) Die Prüfungen können als elektronische Fernprüfungen oder, sofern das Infektionsgeschehen dies zulässt und es organisierbar ist, in von der Hochschule bereitgestellten Räumlichkeiten als elektronische Präsenzprüfungen stattfinden.

§ 4 Prüfungsmodalitäten

- (1) Wird eine elektronische Prüfung angeboten, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden.
- (2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über
1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 5,
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 8 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- (3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (4) Für alle Prüfungsarten gelten bestehende Regelungen der PVO und der Studien- und Prüfungsordnungen weiter, es sei denn, dass nach den Regelungen der Corona-Satzung Studien- und Prüfungswesen – 2020 eine Abweichung durch die zuständigen Verantwortlichen zugelassen wurde.

§ 5 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 6 und der Prüfungsaufsicht nach § 7.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.
- (3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei elektronischen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

§ 6 Authentifizierung

- (1) Vor Beginn einer elektronischen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 7 Prüfungsaufsicht bei elektronischen Prüfungen

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

§ 8 Mündliche und praktische elektronische Prüfungen

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 9 Alternative Prüfungsangebote

- (1) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine nichtelektronische Prüfung – im allgemeinen in Präsenz - als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist.

- (2) Die nichtelektronische Prüfungsalternative aus Absatz 1 entspricht in ihren Modalitäten im allgemeinen den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung des zugehörigen Studiengangs und der Prüfungsverfahrensordnung. Sie kann nach den Maßgaben der Corona-Satzung Studien- und Prüfungswesen – 2020 modifiziert werden, wenn es durch die Pandemie begründet ist.
- (3) Soll die elektronische Prüfung als Fernprüfung angeboten werden, stellt die Hochschule fest, ob und für wie viele Studierende eine nichtelektronische Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Hochschule Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Kriterium für die Auswahl ist vorrangig der Studienfortschritt, wobei ein zeitnah bevorstehender Studienabschluss und die Anzahl der absolvierten Semester im Studiengang sowie zu berücksichtigende Nachteilsausgleiche maßgeblich sein sollen. Näheres zum Verfahren legen die Fachbereiche fest. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.

§ 10 Technische Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.
- (2) Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten.
- (3) Die Rechte aus § 9 bleiben unberührt.
- (4) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Prüfungen des Wintersemesters 2020/2021.
- (2) Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Corona-HEVO wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 2. Februar 2021 erteilt.

Kiel, 3. Februar 2021

Prof. Dr. Simone Fulda
Präsidentin
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel